

Wir setzen Maßstäbe.
Mit Sicherheit.

EWN Gruppe

Richtlinie – EWN Gruppe

Organisation Compliance-Management-System

Stand: 06.09.2024

EWN

Entsorgungswerk für
Nuklearanlagen

KTE

Kerntechnische
Entsorgung Karlsruhe

JEN

Jülicher Entsorgungsgesellschaft
für Nuklearanlagen

VERTEILER

STATUS

Erstellt

Projektgruppe CMS EWN-Gruppe

Geprüft

Ort/ Datum

Rubenow, 17.12.2024



Ingo Schulz
CCO EWN-Gruppe/ CO EWN GmbH

Freigegeben

Ort/ Datum

Rubenow, 17.12. . 2024



Henry Cordes
Vorsitzender der Geschäftsführung EWN GmbH



Joachim Löbach
Geschäftsführer EWN GmbH

Inhalt

Status	2
I. Gegenstand	4
II. Organisatorischer und persönlicher Geltungsbereich	4
III. Aufbau des CMS	4
IV. Compliance-Verantwortung als Leitungsaufgabe der Geschäftsführungen	5
V. Compliance Arbeitsausschuss	6
VI. Chief Compliance Officer	6
1. Aufgaben	6
2. Befugnisse	7
VII. Dezentrale Compliance Beauftragte	8
1. Aufgaben	8
2. Befugnisse	9
VIII. Führungskräfte und Mitarbeitende	9
IX. Berichterstattung und Dokumentation	10
1. Berichterstattung des Chief Compliance Officer	10
2. Berichterstattung der dezentralen Compliance-Beauftragten	10
3. Auskünfte von Führungskräften	11
X. Dokumentation und Schulungen	12
XI. Ansprechpartner	12
XII. Änderungen und In Kraft Treten	13

I. GEGENSTAND

- (1) Compliance bedeutet die Einhaltung von Gesetzen, regulatorischen Anforderungen, vertraglichen Verpflichtungen sowie interner Regeln und ist untrennbarer Bestandteil jeder Linienverantwortung und in besonderem Maße jeder Führungsverantwortung.
- (2) Diese Richtlinie regelt die Aufbau- und Ablauforganisation des unternehmensgruppenweiten Compliance-Management-Systems (im Folgenden: **CMS**) der EWN-Gruppe. Sie soll durch eine endgültige Fassung ersetzt werden, wenn die Implementierung des CMS der EWN-Gruppe abgeschlossen ist.

II. ORGANISATORISCHER UND PERSÖNLICHER GELTUNGSBEREICH

- (1) Diese Richtlinie gilt für die gesamte EWN-Gruppe, bestehend aus der EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH (im Folgenden: **EWN GmbH**) und ihren Tochtergesellschaften, JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH (im Folgenden: **JEN**) und Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (im Folgenden: **KTE**; die vorgenannten Gesellschaften werden im Folgenden als **Gruppenunternehmen** bezeichnet).
- (2) Die Richtlinie gilt für alle Mitarbeitenden, einschließlich der Führungskräfte, und für die geschäftsführenden Gesellschaftsorgane.

III. AUFBAU DES CMS

- (1) Das CMS der EWN-Gruppe ist sowohl zentral als auch dezentral ausgestaltet. Compliance-Themen werden auf Ebene der einzelnen Gruppenunternehmen und Organisationseinheiten als auch im Rahmen einer gesellschaftsübergreifenden, unternehmensgruppenweiten Betrachtung ganzheitlich gesteuert.
- (2) Die Gruppenunternehmen erlassen in ihrem jeweiligen Geschäftsbereich eigene Compliance-Regelungen, soweit keine unternehmensgruppenweite Compliance-Regelung in Geltung gesetzt ist oder eine geltende unternehmensgruppenweite Compliance-Regelung den Gruppenunternehmen einen eigenen Regelungsbereich einräumt.
- (3) Die Bestandteile des unternehmensgruppenweiten CMS der EWN-Gruppe sind
 1. die Aufsichtsräte der Gruppenunternehmen,
 2. die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen,
 3. der unternehmensgruppenweite Chief Compliance Officer,
 4. die dezentralen Compliance-Beauftragten der Gruppenunternehmen,
 5. der unternehmensgruppenweite Compliance-Arbeitsausschuss und

6. alle Führungskräfte und Mitarbeitende der EWN-Gruppe.
- (4) Die Gruppenunternehmen können für ihren jeweiligen Geschäftsbereich eigene Compliance-Gremien einsetzen.

IV. COMPLIANCE-VERANTWORTUNG ALS LEITUNGSAUFGABE DER GESCHÄFTSFÜHRUNGEN

- (1) Die Gruppenunternehmen verständigen sich auf gemeinsame grundlegende Leitentscheidungen zur Ausrichtung und Gestaltung des unternehmensgruppenweiten CMS.
- (2) Der dezentrale Compliance-Beauftragte der EWN GmbH ist zugleich Chief Compliance Officer der EWN-Gruppe.
- (3) Die Geschäftsführung der EWN GmbH hat das Recht, dem Chief Compliance Officer Einzelaufgaben zu übertragen und Informationen über das unternehmensgruppenweite CMS anzufordern, soweit nicht ein gesetzlicher Vertraulichkeitsschutz entgegensteht. Sie würdigt die Berichterstattung des Chief Compliance Officer zum Stand des unternehmensgruppenweiten CMS.
- (4) Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen nehmen in ihrem Geschäftsbereich die organinterne Ressortzuweisung vor, setzen unternehmensgruppenweite und eigene Compliance-Regelungen in Geltung und gewährleisten ihre Einhaltung.
- (5) Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen bestellen jeweils dezentrale Compliance-Beauftragte und übertragen ihnen die Stabstellenverantwortung für das CMS in ihrem Geschäftsbereich.
- (6) Die Geschäftsführungen haben das Recht, dem jeweiligen dezentralen Compliance-Beauftragte ihrer Gesellschaft Einzelaufgaben zu übertragen und Informationen über das CMS in ihrem Geschäftsbereich anzufordern, soweit nicht ein gesetzlicher Vertraulichkeitsschutz entgegensteht. Sie würdigen die Berichterstattung des Chief Compliance Officer und ihres jeweiligen dezentralen Compliance-Beauftragten.
- (7) Innerhalb der Gruppenunternehmen unterrichten die Geschäftsführungen den jeweiligen Aufsichtsrat über Compliance-relevante Sachverhalte, welche aufgrund ihrer Bedeutung für die Aufsichtsfunktion relevant sind.

V. COMPLIANCE ARBEITSAUSSCHUSS

- (1) Der Compliance-Arbeitsausschuss ist ein von den Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen eingesetztes Beratungs- und Entscheidungsorgan in Fragen der unternehmensgruppenweiten Compliance.
- (2) Aufgabe des Compliance-Arbeitsausschusses ist die systematische Konsolidierung und Weiterentwicklung des CMS in der EWN-Gruppe und die Gewährleistung der operativen Abstimmung zwischen den Gruppenunternehmen.
- (3) Mitglieder des Compliance-Arbeitsausschusses sind der Chief Compliance Officer und die dezentralen Compliance-Beauftragten. Weitere Mitglieder können in der Geschäftsordnung Compliance-Arbeitsausschuss bestimmt werden.
- (4) Die Mitglieder des Compliance-Arbeitsausschusses informieren jeweils die Geschäftsführung des sie entsendenden Gruppenunternehmens regelmäßig und anlassbezogen über die für die Ausübung ihrer Geschäftsführungsfunktion erforderlichen Compliance-Themen.
- (5) Weiteres regelt die Geschäftsordnung Compliance-Arbeitsausschuss.

VI. CHIEF COMPLIANCE OFFICER

1. Aufgaben

- (1) Der Chief Compliance Officer koordiniert die unternehmensgruppenweiten Compliance-Aufgaben und wirkt in der EWN-Gruppe im Rahmen des CMS auf eine ordnungsgemäße und gleichmäßige Steuerung unternehmensgruppenweiter Compliance-Risiken hin, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 1. Förderung der unternehmensgruppenweiten Compliance-Kultur,
 2. Festlegung von unternehmensgruppenweiten Compliance-Zielen,
 3. Feststellung und Analyse der unternehmensgruppenweiten Compliance-Risiken,
 4. Umsetzung eines unternehmensgruppenweiten Compliance-Programms,
 5. Aufbau einer unternehmensgruppenweiten Compliance-Organisation,
 6. Entwicklung einer unternehmensgruppenweiten Compliance-Kommunikation sowie
 7. Verfahren zur Überwachung und Verbesserung des unternehmensgruppenweiten CMS.
- (2) Der Chief Compliance Officer betreibt die unternehmensgruppenweite Meldestelle im Rahmen des Hinweisgebersystems und unterstützt und berät die dezentralen Compliance-Beauftragten bei der Koordinierung des Compliance-Vorfall-Managements in ihren jeweiligen Gruppenunternehmen und begleitet die Bearbeitung von Hinweisen auf schwere Compliance-Verstöße. Einzelheiten regelt die Richtlinie Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management.

2. Befugnisse

- (1) Der Chief Compliance Officer handelt durch turnusmäßige und anlassbezogene Berichte, Empfehlungen und Ersuchen.
- (2) Der Chief Compliance Officer darf gegenüber jeder Geschäftsführung, gegenüber jedem dezentralen Compliance-Beauftragten, gegenüber jeder Führungskraft und gegenüber jedem Mitarbeitenden der EWN-Gruppe Empfehlungen betreffend die Compliance aussprechen.
- (3) Der Chief Compliance Officer darf gegenüber Geschäftsführungen von Gruppenunternehmen Ersuchen aussprechen. Ersuchen zielen auf Entscheidungen, Anordnungen o. Ä. kraft Geschäftsführerstellung.
- (4) Der Adressat einer Empfehlung oder eines Ersuchens hat dem Chief Compliance Officer unverzüglich mitzuteilen, ob und in welcher Weise der Empfehlung oder dem Ersuchen gefolgt wird. Der Adressat muss die Ablehnung einer Empfehlung oder eines Ersuchens begründen. Der Chief Compliance Officer dokumentiert Empfehlungen und Ersuchen und die Reaktion darauf. Als wichtig eingestufte Empfehlungen und Ersuchen berichtet er anlassbezogen an den Compliance-Arbeitsausschuss, im Übrigen berichtet er über Empfehlungen und Ersuchen zusammenfassend im Jahresbericht.
- (5) Der Chief Compliance Officer hat die Befugnis, umfassend Auskunft und Informationen über das Compliance-Management auf allen Ebenen der EWN-Gruppe einzuholen und auf jeder Ebene und auch direkt bei den Geschäftsführungen und den Aufsichtsräten der Gruppengesellschaften vorzusprechen.
- (6) Der Chief Compliance Officer kann anlassbezogen Sitzungen des Compliance-Arbeitsausschusses einberufen.

VII. DEZENTRALE COMPLIANCE BEAUFTRAGTE

1. Aufgaben

- (1) Die dezentralen Compliance-Beauftragten der Gruppenunternehmen haben Stabstellen- und keine Linienfunktion. Sie koordinieren die Compliance-Aufgaben und wirken auf eine ordnungsgemäße Compliance-Risikosteuerung in ihren jeweiligen Gruppenunternehmen hin, insbesondere in den folgenden Bereichen:
 1. Förderung der Compliance-Kultur,
 2. Festlegung von Compliance-Zielen,
 3. Feststellung und Analyse der Compliance-Risiken,
 4. Umsetzung eines Compliance-Programms,
 5. Aufbau einer Compliance-Organisation,
 6. Entwicklung einer Compliance-Kommunikation sowie
 7. Verfahren zur Compliance-Überwachung und Verbesserung.
- (2) Die dezentralen Compliance-Beauftragten beraten die Geschäftsführungen, Führungskräfte und Mitarbeitenden ihrer jeweiligen Gruppengesellschaft in Fragen der Compliance.
- (3) Die dezentralen Compliance-Beauftragten betreiben in ihren jeweiligen Gruppengesellschaften die internen Meldestellen im Sinne des Hinweisgeberschutzgesetzes. Einzelheiten regelt die Richtlinie Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management.
- (4) Die dezentralen Compliance-Beauftragten koordinieren das Compliance-Case-Management in ihren jeweiligen Gruppenunternehmen, welches insbesondere umfasst:
 1. Entgegennahme und Bearbeitung von Hinweisen auf Compliance-Verstöße,
 2. Koordinierung von Folgemaßnahmen und Untersuchungen,
 3. Empfehlungen an die Geschäftsführung über die Einschaltung von Behörden und ggf. weiterer rechtlicher und personeller Maßnahmen.

Soweit ein Compliance-Vorfall Relevanz für das unternehmensgruppenweite CMS hat, bindet der zuständige dezentrale Compliance-Beauftragte den Chief Compliance Officer und den Compliance-Arbeitsausschuss in die Koordinierung des Vorfalles ein. Einzelheiten regelt die Richtlinie Hinweisgebersystem und Compliance-Case-Management.

- (5) Die Gruppenunternehmen können Einzelheiten zu Aufgaben und Befugnissen ihrer jeweiligen dezentralen Compliance-Beauftragten in Funktions- und Stellenbeschreibungen regeln.

2. Befugnisse

- (1) Die dezentralen Compliance-Beauftragten handeln durch turnusmäßige und anlassbezogene Berichte, Empfehlungen und Ersuchen.
- (2) Dezentrale Compliance-Beauftragte dürfen gegenüber der Geschäftsführung, gegenüber jeder Führungskraft und gegenüber jedem Mitarbeitenden ihres Gruppenunternehmens Empfehlungen betreffend die Compliance aussprechen.
- (3) Die dezentralen Compliance-Beauftragten dürfen gegenüber der Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens Ersuchen aussprechen. Ersuchen zielen auf Entscheidungen, Anordnungen o. Ä. kraft Geschäftsführerstellung.
- (4) Der Adressat einer Empfehlung oder eines Ersuchens hat dem dezentralen Compliance-Beauftragten unverzüglich mitzuteilen, ob und in welcher Weise der Empfehlung oder dem Ersuchen gefolgt wird. Der Adressat muss die Ablehnung einer Empfehlung oder eines Ersuchens begründen. Der dezentrale Compliance-Beauftragte dokumentiert Empfehlungen und Ersuchen und die Reaktion darauf. Als wichtig eingestufte Empfehlungen und Ersuchen berichtet er anlassbezogen an den Compliance-Arbeitsausschuss, im Übrigen berichtet er über Empfehlungen und Ersuchen zusammenfassend im Jahresbericht.

VIII. FÜHRUNGSKRÄFTE UND MITARBEITENDE

- (1) Führungskräfte gewährleisten die Einhaltung der Gesetze, regulatorischer Anforderungen, vertraglicher Verpflichtungen sowie interner Regeln in ihrem Verantwortungsbereich. Sie stellen sicher, dass die ihnen nachgeordneten Mitarbeitenden die für ihre jeweilige Tätigkeit relevanten Gesetze und Regelungen kennen und an den für sie vorgesehenen Schulungen teilnehmen.
- (2) Alle Führungskräfte und Mitarbeitenden sind im Rahmen ihrer arbeitsvertraglichen Schadensabwendungspflicht verpflichtet, drohende, erhebliche Schäden, die aus Pflichtverstößen in ihrem Tätigkeitsbereich resultieren, zu melden.
- (3) Alle Angehörigen der EWN-Gruppe werden ermutigt, sich auch darüber hinaus aktiv für Compliance in der Unternehmensgruppe einzusetzen und Verstöße gegen Rechtsvorschriften und interne Regeln im Unternehmenszusammenhang zu melden.

IX. BERICHTERSTATTUNG UND DOKUMENTATION

1. Berichterstattung des Chief Compliance Officer

- (1) Der Chief Compliance Officer informiert den Compliance-Arbeitsausschuss regelmäßig zu dem Stand des CMS und dem Prozess seiner Implementierung.
- (2) Die Geschäftsführungen der EWN-Gruppe und der Compliance-Arbeitsausschuss erhalten den jährlichen Bericht des Chief Compliance Officer.
- (3) Die Standardberichterstattung des Chief Compliance Officer enthält
 1. eine allgemeine Darstellung und Bewertung der Entwicklung des unternehmensgruppenweiten CMS,
 2. eine unternehmensgruppenweite Compliance-Risikobewertung, soweit ein Compliance-Risikomanagement implementiert ist,
 3. Informationen zu schweren Compliance-Verstößen,
 4. durchgeführte Compliance-Maßnahmen einschließlich Schulungen sowie
 5. Empfehlungen zur Weiterentwicklung des unternehmensgruppenweiten CMS.
- (4) Der Chief Compliance Officer berichtet der Geschäftsführung der EWN GmbH anlassbezogen über schwere Compliance-Verstöße in der Unternehmensgruppe.¹

2. Berichterstattung der dezentralen Compliance-Beauftragten

- (1) Die dezentralen Compliance-Beauftragten erstellen jeweils jährlich bis Ende Februar einen Bericht über ihre Tätigkeit, den Stand des CMS und Compliance-Vorfälle in dem vorausgegangenen Kalenderjahr in ihrem Gruppenunternehmen. Die Berichte legen sie der Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens, dem Chief Compliance Officer und dem Compliance-Arbeitsausschuss vor. Die Compliance-Berichterstattung umfasst insbesondere
 1. eine Bewertung der Entwicklung des CMS in ihrem Gruppenunternehmen,
 2. die Compliance-Risikobewertung in ihrem Gruppenunternehmen, soweit ein Compliance-Risikomanagement implementiert ist,
 3. das Auftreten Compliance-relevanter Vorkommnisse in ihrem Gruppenunternehmen und
 4. die Evaluation und Potential zur Verbesserung von Compliance-Strukturen und -Prozessen sowie unternehmensgruppenweiten, zusätzlichen Regelungsbedarf.

¹ Schwere Compliance-Verstöße werden in einer RL Hinweisgebersystem & Compliance-Case-Management definiert.

Der Chief Compliance Officer und die jeweiligen Geschäftsführungen können weitere Themen der Berichterstattung durch die dezentralen Compliance-Beauftragten bestimmen.

- (2) Die dezentralen Compliance-Beauftragten tauschen sich quartalsweise untereinander zu Stand und Entwicklung des CMS in ihren jeweiligen Gruppenunternehmen sowie des unternehmensgruppenweiten CMS und zum Bedarf zu dessen Weiterentwicklung, zu anlassbezogenen auftretenden Compliance-Risiken und zu anderen Compliance-relevanten Vorkommnissen aus.
- (3) Die dezentralen Compliance-Beauftragten informieren anlassbezogen den Chief Compliance Officer und die Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens zum Stand des CMS in ihrem Verantwortungsbereich.
- (4) Die dezentralen Compliance-Beauftragten berichten dem Chief Compliance Officer und der jeweiligen Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens anlassbezogen über schwere Compliance-Verstöße in ihrem Gruppenunternehmen.²
- (5) Unberührt bleiben das Recht und die Pflicht der dezentralen Compliance Officer, die jeweiligen Aufsichtsräte betroffener Gruppenunternehmen über schwere Compliance-Verstöße auf Geschäftsführungsebene zu informieren.

3. Auskünfte von Führungskräften

- (1) Die dezentralen Compliance-Beauftragten erfragen bei den Führungskräften in einem selbst festzulegenden, mindestens jährlichen Turnus den Stand des CMS in ihrem Verantwortungsbereich, insbesondere zu
 1. in ihrem Verantwortungsbereich identifizierte Compliance-Risiken soweit ein Compliance-Risikomanagement implementiert ist,
 2. das Auftreten Compliance-relevanter Vorkommnisse in ihrem Verantwortungsbereich und
 3. die Evaluation und Verbesserung von Strukturen und Prozessen zur Einhaltung von Gesetzen, regulatorischen Anforderungen, vertraglichen Verpflichtungen sowie interner Regeln in ihrem Verantwortungsbereich sowie zusätzlicher Regelungsbedarf.

Die dezentralen Compliance-Beauftragten und die jeweiligen Geschäftsführungen können weitere Themen für die Auskünfte durch Führungskräfte in ihrem Verantwortungsbereich bestimmen.

- (2) Alle Führungskräfte sind verpflichtet, den dezentralen Compliance Officer ihres Gruppenunternehmens anlassbezogen über schwere Compliance-Verstöße in ihrem Verantwortungsbereich zu informieren.³

² Schwere Compliance-Verstöße werden in einer RL Hinweisgebersystem & Compliance-Case-Management definiert.

³ schwere Compliance-Verstöße werden in einer RL Hinweisgebersystem & Compliance-Case-Management definiert.

X. DOKUMENTATION UND SCHULUNGEN

- (1) Der Chief Compliance Officer entwickelt im Rahmen der Implementierung des CMS der EWN-Gruppe in Abstimmung mit dem Compliance-Arbeitsausschuss ein unternehmensgruppenweites Konzept für die Dokumentation und Schulung der Inhalte des unternehmensgruppenweiten CMS.
- (2) Die dezentralen Compliance Officer können ergänzende Dokumentations- und Schulungskonzepte in ihrem jeweiligen Gruppenunternehmen entwickeln.
- (3) Führungskräfte und Mitarbeitende sind verpflichtet, an Schulungen zum CMS teilzunehmen.

XI. ANSPRECHPARTNER

- (1) Compliance-Meldungen und Beratungsanfragen können an die jeweiligen Compliance-Beauftragten der EWN-Gruppe gerichtet werden:

Compliance-Beauftragter EWN und

Chief Compliance Officer

Ingo Schulz

E-Mail: ingo.schulz@ewn-gmbh.de

Telefon: +49 38354 4-8190

Anschrift:

EWN Entsorgungswerk für Nuklearanlagen GmbH

Latzower Straße 1

17509 Rubenow

Compliance-Beauftragte JEN

N.N.

E-Mail:

Telefon:

Anschrift:

JEN Jülicher Entsorgungsgesellschaft für Nuklearanlagen mbH

Wilhelm - Johnen – Straße

52428 Jülich

Compliance-Beauftragte KTE

Irina Stöckemann-Schön

E-Mail: irina.stoeckemann-schoen@kte-karlsruhe.de

Telefon: +49 7247 88-2797

Anschrift:

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH

Hermann-von-Helmholtz-Platz 1

76344 Eggenstein-Leopoldshafen

- (2) Compliance-Meldungen können zudem **bis zum 31.01.2025** unter Wahrung der Vertraulichkeit der Identität per E-Mail an ombudsperson-ewn-gruppe@fs-pp.de, per Telefon unter 030 & 31 86 85 – 933, per Briefpost an Rechtsanwalt Dr. Rainer Frank oder Rechtsanwältin Sophia Hoffmeister, FS-PP Berlin, Potsdamer Platz 8, 10117 Berlin, oder als vertraulicher Hinweis unter Nutzung des BKMS® Systems unter <https://fachanwaeltel-strafrecht-potsdamer-platz.de/de/compliance/compliance-meldestelle/unternehmen-organisationen/ewn-gruppe> an die Ombudspersonen und interne Meldestelle der EWN-Gruppe gemacht werden.
- (3) Mitarbeitende können Compliance-Meldungen stets auch an ihre jeweiligen Vorgesetzten und die jeweilige Geschäftsführung ihres Gruppenunternehmens adressieren

XII. ÄNDERUNGEN UND IN KRAFT TRETEN

- (1) Diese Richtlinie Organisation Compliance-Management-System wird von den Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen beschlossen und in Kraft gesetzt.
- (2) Sie entscheiden über Änderungen dieser Richtlinie.
- (3) Die Geschäftsführungen der Gruppenunternehmen setzen diese Richtlinie Organisation Compliance-Management-System und ihre jeweiligen Änderungen unverzüglich in ihrem Geschäftsbereich in Kraft.
- (4) Die Richtlinie Organisation Compliance-Management-System tritt mit Beschluss durch die Geschäftsführungen der Gruppengesellschaften in Kraft.